



VSN- 323/ME

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1010 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 3060-01/90

Entwurf eines Pflegeheim-
gesetzes;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	53 GE 92/20
Datum:	25. SEP. 1990
Verteilt	28. Sep. 1990 <i>für</i>

H. Jancsitsyn

Der Rechnungshof beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben vom 7. August 1990, GZ 61 605/6-VI/C/16/90, vorgelegten Entwurf eines Pflegeheimgesetzes zu übermitteln.

Anlagen

21. September 1990

Der Präsident:

Broesigke

*Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
A. Bauck*



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Bundeskanzleramt
Sektion VI

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 3060-01/90

Entwurf eines Pflegeheimge-
setzes;
Stellungnahme

Zu dem mit Schreiben vom 7. August 1990, GZ 61 605/6-VI/C/16/90,
übermittelten Entwurf eines Pflegeheimgesetzes nimmt der RH wie
folgt Stellung:

Angesichts weiterer "Lainzer Ereignisse" sollte nach Ansicht des RH eine Regelung der Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten von nicht oder nur beschränkt handlungsfähigen Pfleglingen in den Entwurf aufgenommen werden. Diese sollten sich nicht nur auf die in treuhändige Verwahrung übergebenen Depositen und Effekten, sondern vor allem auch auf die Bevollmächtigungsproblematik zum Schutz der Interessen der Pfleglinge erstrecken. Dabei wäre sowohl beim Akt der Bevollmächtigung selbst, als auch bei der Abwicklung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Pfleglinge das "Vier-Augen-Prinzip" sicherzustellen. Ungeachtet des dringenden Bedarfs der im Entwurf vorgesehenen Regelungen sollte hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieser Regelungen der Vorschift des § 14 BGH Rechnung getragen werden, auch wenn Kostensteigerungen nur schwer abschätzbar sind. Gem Abs 3 dieser Gesetzesstelle wären auch jene Mehrausgaben anzugeben, die durch den Gesetzesentwurf einer am Finanzausgleich beteiligten "anderen" Gebietskörperschaft erwachsen. Dies trifft gerade bei öffentlichen Pflegeheimträgern zu. Auch wenn diese Gebietskörperschaften je nach dem Ausmaß, mit dem den im Entwurf festgelegten Mindestfördernissen Rechnung getragen sein sollte, in unterschiedlichem Ausmaß

- 2 -

finanziell betroffen sind, sollten die Urheber des Gesetzesentwurfs doch in der Lage sein, in einer Art Modellrechnung, die Kosten jener Mindestanforderungen anzugeben, die den Anliegen des Entwurfs gerecht werden.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet.

21. September 1990

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Auffassung: